



Brüssel, den 10. Dezember 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0353(COD)

13944/20
ADD 2

ENV 792
ENT 150
MI 561
CODEC 1320

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2020) 334 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2020) 334 final.

Anl.: SWD(2020) 334 final

Brüssel, den 10.12.2020
SWD(2020) 334 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

**über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur
Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020**

{COM(2020) 798 final} - {SEC(2020) 420 final} - {SWD(2020) 335 final}

Worum geht es?

Gegenstand dieser Folgenabschätzung ist ein Vorschlag für eine Verordnung, die die Batterien-Richtlinie ersetzen wird. Sie soll auf drei Kategorien eng verzahnter Probleme im Zusammenhang mit Batterien eingehen:

1. den Mangel an Rahmenbedingungen, die Anreize zu Investitionen in Produktionskapazitäten für nachhaltige Batterien bieten würden, der mit potenziell divergierenden Regelungen im Binnenmarkt zusammenhängt;
2. das suboptimale Funktionieren der Recyclingmärkte und lückenhafte Materialkreisläufe, was die Möglichkeiten der EU einschränkt, gegen Risiken für die Rohstoffversorgung vorzugehen;
3. soziale und ökologische Risiken, die gegenwärtig im EU-Umweltrecht nicht erfasst sind.

Was wollen wir erreichen?

Der Vorschlag hat drei eng miteinander verknüpfte Ziele:

1. Stärkung des Funktionierens des EU-Binnenmarkts für Batterien;
2. Förderung der Kreislaufwirtschaft durch Schließung der Lücken im Materialkreislauf;
3. Verringerung der ökologischen und sozialen Auswirkungen über den gesamten Lebensweg von Batterien.

Was sind die Optionen?

- Option 1 – unveränderte Rahmenbedingungen – ist eine Option, bei der die Batterien-Richtlinie, die vor allem das Ende der Lebensdauer von Batterien betrifft, nicht geändert wird. Für die vorangehenden Abschnitte in der Wertschöpfungskette und im Lebensweg von Batterien gibt es gegenwärtig keine EU-Rechtsvorschriften.
- Option 2 – mittleres Ambitionsniveau – sieht eine schrittweise Anhebung der Anforderungen und des Ambitionsniveaus für die Herstellung und das Ende des Lebenswegs von Batterien vor, und zwar hauptsächlich in Form von Informationspflichten.
- Option 3 – hohes Ambitionsniveau – ist ein Ansatz, der mit tiefgreifenderen Veränderungen einhergeht, aber im Rahmen des technisch Machbaren bleibt. Diese Option beinhaltet die Festlegung von Mindest- und Höchstwerten, die innerhalb einer bestimmten Frist einzuhalten sind.
- Option 4 – sehr hohes Ambitionsniveau – umfasst Maßnahmen, die weit über den derzeitigen Rechtsrahmen und die derzeitigen Geschäftspraktiken hinausgehen würden.

Welche Option wird bevorzugt und warum?

Bevorzugt wird eine Kombination der Optionen 2 und 3. Sie sehen verschiedene Maßnahmen entlang der Wertschöpfungskette vor wie z. B. ein „zweites Leben“ für Industriebatterien, eine höhere Zielquote für die Sammlung von Gerätealtbatterien als 65 %, eine umfassendere stoffliche Verwertung, neue Vorgaben für die Recyclingeffizienzen für Blei- und Lithium-Ionen-Batterien, bessere Leistung und Haltbarkeit, Anforderungen an die CO₂-Intensität, Maßnahmen gegen einen mangelhaften Informationsfluss und Einführung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Ursprung von Rohstoffen.

Rechtlich bewirkt das Ersetzen einer Richtlinie durch eine Verordnung, dass die Bestimmungen unmittelbar für alle Wirtschaftsakteure und eine Reihe von nationalen

Behörden und anderen Stellen gelten. Dies wird zu einer verbesserten Harmonisierung führen, sodass die erforderliche Rechtssicherheit gegeben ist und EU-weit ein vollständig integrierter Markt während des gesamten Lebenswegs von Batterien durchgesetzt werden kann.

Einige der Maßnahmen sind mit Kosten verbunden, die sich aber nicht nennenswert auf die Geschäftswelt oder die Verbraucher niederschlagen dürften. Außerdem wird die Verwaltungslast etwas zunehmen, insbesondere im Zusammenhang mit den Anforderungen an den CO₂-Fußabdruck und den Recyclatgehalt.

Aber der Nutzen überwiegt eindeutig die Kosten. Mit der vorgeschlagenen Verordnung werden die gegenwärtigen Probleme angegangen. Mit ihr wird der Binnenmarkt besser funktionieren, und die ökologischen Auswirkungen wie Treibhausgasemissionen werden ebenso reduziert wie die ökologischen und sozialen Risiken. Darüber hinaus wird sie auch indirekt bedeutende Vorteile mit sich bringen in Form von neuen Arbeitsplätzen in der Herstellung und dem Recycling von Lithiumbatterien.